

F 7.11.11
F 6.12.11
ZBR.2011.69



**OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU**

Besetzung

Obergerichtsvizepräsidentin Dr. Elisabeth Thürer,
Oberrichter Peter Hausammann, Dr. Marcel Ogg und
Obergerichtsschreiber Pietro Maj

Entscheid vom 11. Oktober 2011

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz, Dr. Erwin Kessler, Präsident, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

- Berufungskläger -

gegen

Weltwoche Verlag AG, Postfach, 8021 Zürich 1

- Berufungsbeklagte -

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Tobias Treyer, Gerbergasse 48, Postfach,
4001 Basel

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

- Urteil P.2010.8 des Bezirksgerichts Mönchwil
vom 10. Mai / 7. Juni 2011 -

Das Obergericht erkennt:

1. Die Berufung ist unbegründet.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. a) Der erstinstanzliche Kostenspruch wird bestätigt.

b) Der Berufungskläger bezahlt für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'500.00, und er hat die Berufungsbeklagte für das Berufungsverfahren mit Fr. 800.00 (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen.
4. Mitteilung an die Parteien.

Ergebnisse:

1. Das Wochenmagazin "Die Weltwoche" druckte in seiner Ausgabe Nr. 23/10 vom 9. Juni 2010 folgenden Text:

"Katja Stauber - Weil sie sich angeblich als Liebhaberin von Hummer und Gänseleber zu erkennen gab, geriet Moderatorin Katja Stauber ins Visier des gnadenlosen Tierschützers Erwin Kessler. Auf dem Umschlag seiner in die Briefkästen verteilten VgT-Zeitung (Auflage 643'000 Exemplare) wird Stauber als 'Botox-TV-Moderatorin' verunglimpft, die mit ihrem 'Schönheitsfimmel' und ihrer 'rücksichtslos-tieverachtenden Einstellung' die grausame Tierquälerei unterstütze. Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll."

2. Nachdem die Weltwoche Verlag AG die Publikation eines Leserbriefs und danach eine Gendarstellung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz abgelehnt

hatte, klagte dieser gegen die Weltwoche Verlag AG auf Gegendarstellung. Das Bezirksgericht Münchwilen wies die Klage mit Urteil vom 5. Oktober / 2. November 2010 ab. Das Obergericht des Kantons Thurgau bestätigte am 10./25. März 2011 diesen Entscheid.

3. a) Mit Weisung des Friedensrichteramts Münchwilen vom 7. Dezember 2010 klagte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz gegen die Weltwoche Verlag AG wegen Persönlichkeitsverletzung. Er beantragte, es sei festzustellen, dass die Weltwoche Verlag AG mit der Aussage "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll" seine Persönlichkeit widerrechtlich verletzt habe. Zudem sei die Weltwoche Verlag AG zu verpflichten, folgende Richtigstellung in der nächstmöglichen Ausgabe der Weltwoche zu veröffentlichen:

"Gerichtlich verfügte Richtigstellung:

Die Weltwoche schrieb in der Ausgabe vom 10. Juni 2010 im Zusammenhang mit der vom Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch wegen Unterstützung von Tierquälerei kritisierten TV-Moderatorin Katja Stauber: 'Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll.' Tatsache ist, dass der VgT nie einen Zusammenhang zwischen der Schönheitsbehandlung und Essgewohnheiten behauptet hat. Vielmehr hat der VgT kritisiert, dass die Moderatorin durch Verwendung von Botox grausame Tierversuche unterstützt, die bei der Produktion von Botox laufend durchgeführt werden.

Verein Gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch"

b) Mit Klageantwort vom 25./26. Januar 2011 beantragte die Weltwoche Verlag AG, es sei die Klage des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz abzuweisen.

c) Die Parteien hielten mit Replik und Duplik an ihren Anträgen fest.

4. Das Bezirksgericht Münchwilen wies die Klage mit Urteil vom 10. Mai / 7. Juni 2011 ab. Es fehle bereits an der Aktivlegitimation des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz. Doch selbst wenn der Kläger aktivlegitimiert wäre, sei keine Persönlichkeitsverletzung zu erkennen.

5. a) Gegen diesen Entscheid erhob der Verein gegen Tierfabriken Schweiz am 24./27. Juni 2011 Berufung und beantragte, der Entscheid des Bezirksgerichts Münchwilen sei aufzuheben und das Verfahren sei zur Gewährung des rechtlichen

Gehörs an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei die Klage durch das Obergericht gutzuheissen.

b) Mit Antwort vom 18./19. August 2011 beantragte die Weltwoche Verlag AG, es sei die Berufung abzuweisen.

c) Auf die Ausführungen der Parteien wird - soweit erforderlich - in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist neues Recht anwendbar, nachdem das angefochtene Urteil am 13. Mai 2011 (im Dispositiv) eröffnet wurde¹.

2. Der Berufungskläger rügte in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Zu den Garantien, die sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör² ergeben, zählen das Recht auf Anhörung vor dem Entscheid, das Recht auf Äusserung zu den Vorbringen des Gegners und dem Beweisergebnis, der Anspruch auf Begründung des Urteils, das Recht auf Zulassung erheblicher Beweise, das Recht auf Vertretung beziehungsweise Verbeiständung, sowie das Recht auf Akteneinsicht. Zudem werden das Verbot des überspitzten Formalismus und das Rechtsverweigerungsverbot aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitet³.

a) Der Berufungskläger führte aus, die Vorinstanz habe die Klage unter anderem mit der Argument abgewiesen, dass die Persönlichkeit einer juristischen Person nur bezüglich ihrer geschäftlichen und beruflichen Ehre verletzt werden könne, während hier einzig die gesellschaftliche Ehre von Erwin Kessler betroffen sei. Diese Behauptung sei nicht nur falsch, sondern auch unbegründet geblieben, weshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei. Ferner habe das Bezirksgericht eine Assoziation zwischen der Schönheitsbehandlung Katja Staubers und ihren Essgewohn-

¹ Art. 405 Abs. 1 ZPO

² Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 53 Abs. 1 ZPO

³ Sutter-Somm/Chevalier, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (Hrsg.: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger), Basel 2010, Art. 53 N 5

heiten behauptet, ohne dies zu erläutern, was ebenfalls eine Verletzung der Begründungspflicht und somit des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstelle⁴.

Die Urteilsbegründung muss so abgefasst sein, dass sich die vom Entscheid betroffenen Parteien über die Tragweite des Entscheids und über allfällige Anfechtungsmöglichkeiten ein Bild machen können, damit sie die Möglichkeit haben, die Sache in voller Kenntnis um die Entscheidungsgründe an die obere Instanz weiterzuziehen. Dabei muss sich das Gericht nicht mit allen Standpunkten der Parteien einlässlich auseinandersetzen, es kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen zumindest kurz die Überlegungen genannt werden, die zum entsprechenden Entscheid geführt haben. Weiter ist das Gericht gehalten, im Entscheid die nach Ansicht des Gerichts verletzten Gesetzesbestimmungen zu nennen; ausserdem beinhaltet der Anspruch auf Begründung die Bekanntgabe der Beweise, auf die das Gericht abgestellt hat und deren Würdigung⁵. Es ist hier nicht ersichtlich, inwieweit der angefochtene Entscheid diesen Anforderungen nicht genügen sollte. Es kommt hinzu, dass eine allfällige Verletzung der Begründungspflicht vor der Rechtsmittelinstanz geheilt werden kann⁶. Dieser Einwand ist deshalb nicht zu hören.

b) Als weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs machte der Berufungskläger geltend, die Vorinstanz habe in diesem Verfahren auf das Urteil des Obergerichts vom 10. März 2011 betreffend Gegendarstellung abgestellt, ohne dass sich der Verein gegen Tierfabriken Schweiz dazu habe äussern können. Insgesamt liege eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs vor - die Vorinstanz sei praktisch verloren gegangen - was nur durch Rückweisung oder Gutheissung geheilt werden könne⁷.

Es trifft zwar zu, dass im vorliegenden Verfahren der Schriftenwechsel bereits abgeschlossen war, als das vom Berufungskläger erwähnte Urteil des Obergerichts vom 10./25. März 2011 betreffend Gegendarstellung⁸ erging. Ebenso ist zutreffend, dass die Vorinstanz zur Untermauerung ihrer Auffassung, wonach auch im Fall der Bejahung der Aktivlegitimation keine Persönlichkeitsverletzung vorliege, auf eine Erwägung im Urteil des Obergerichts vom 10./25. März 2011 verwies⁹. Gleichwohl ist die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs unbegründet. Das rechtliche Gehör dient

⁴ Berufung, S. 2

⁵ Sutter-Somm/Chevalier, Art. 53 ZPO N 14

⁶ Sutter-Somm/Chevalier, Art. 53 ZPO N 27

⁷ Berufung, S. 6 f.

⁸ ZBR.2010.74

⁹ Angefochtenes Urteil, S. 10

einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehören insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheids zur Sache zu äussern und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen¹⁰. Somit betrifft das Recht auf Äusserung beziehungsweise Akteneinsicht in erster Linie den rechtserheblichen Sachverhalt und nur in Ausnahmefällen auch Rechtsnormen oder von den Behörden vorgeordnete rechtliche Begründungen¹¹. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch, sich vorgängig zu einem Präjudiz äussern zu können. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Verfahren betreffend Gegendarstellung der gleiche Sachverhalt zu Grunde lag, zumal die Vorinstanz eine rechtliche Erwägung des Obergerichts wiedergab¹².

3. a) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist nach Art. 28 Abs. 2 ZGB widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Dabei schützt Art. 28 ZGB (auch) die Ehre, und zwar weitergehend als das Strafrecht. Art. 28 ZGB schützt nicht nur (wie das Strafrecht) den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, sondern umfasst auch die Bereiche des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ansehens¹³. Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung in einschlägiger Weise geschmälert worden ist, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab; zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung in Betracht zu ziehen sind¹⁴. Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es grundsätzlich nicht an¹⁵.

¹⁰ BGE 127 I 56

¹¹ BGE 132 II 494. Beispielsweise wurde in BGE 124 I 49 festgehalten, dass ein Gutachten über Rechtsfragen des ausländischen Rechts den Parteien vor dem Entscheid zur Kenntnis zu bringen ist.

¹² Die Erwägung betraf den Durchschnittsleser der Weltwoche und dessen Verständnis des aus drei Sätzen bestehenden Artikels der Weltwoche Nr. 23/10 vom 9. Juni 2010.

¹³ Meili, Basler Kommentar, Art. 28 ZGB N 28

¹⁴ BGE 135 III 152; BGE 129 III 51

¹⁵ Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2.A., N 12.07

Die Ehre kann mit Tatsachenbehauptungen oder Werturteilen verletzt werden. Letztere kommen als gemischte Werturteile oder reine Werturteile vor. Unter einer Tatsachenbehauptung versteht man die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist. Persönlichkeitsverletzend sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich nicht wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form - zum Beispiel durch **Verschweigen wesentlicher Elemente** - beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorruft¹⁶. Unter einem (im Persönlichkeitsschutzrelevanten Zusammenhang stets negativen) Werturteil versteht man den unmittelbaren **Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung** gegenüber einer Person. Gemischte Werturteile verbinden eine Tatsachenbehauptung mit einem Werturteil. Das Werturteil bezieht sich dabei erkennbar auf eine bestimmte (implizit oder explizit behauptete) Tatsache (beispielsweise wird ein Politiker - aufgrund bestimmter politischer Entscheidungen - als "rechtsextrem" bezeichnet). Reine Werturteile (zum Beispiel die Wertung eines Politikers als "unfähig") sind grundsätzlich zulässig, sofern sie sich nicht einer unangemessenen Form bedienen, völlig unsachlich und damit unnötig verletzend ausfallen. Gemischte Werturteile dürfen nicht auf unzutreffenden Tatsachenbehauptungen beruhen. Für den Sachbehauptungskern von gemischten Werturteilen gelten dieselben Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen. Meinungsäusserungen und Werturteile sind nicht zu beanstanden, sofern sie aufgrund des ihnen zu Grunde liegenden Sachverhalts als vertretbar erscheinen¹⁷. Nicht jede unwahre Behauptung bedeutet eine Persönlichkeitsverletzung. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Behauptung ein gewisses Mass an beziehungsweise eine gewisse Bedeutung bezüglich der Falschinformation erreicht. Das trifft regelmässig erst zu, wenn die beanstandete Aussage die betroffene Person in einem falschen Licht zeigt, insbesondere diese im Ansehen der Mitmenschen im Vergleich zum tatsächlich gegebenen Sachverhalt empfindlich herabsetzt. Bei kleineren Ungenauigkeiten handelt es sich demgegenüber nicht um eigentliche Verletzungen der Persönlichkeit¹⁸.

Die Presse kann sowohl durch die Mitteilung von Tatsachen als auch durch deren Würdigung in die Persönlichkeit eingreifen. Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um eine solche aus dem Geheim- oder Privatbereich oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig

¹⁶ Hausheer/Aebi-Müller, N 12.103 f.

¹⁷ Hausheer/Aebi-Müller, N 12.106 f.

¹⁸ Hausheer/Aebi-Müller, N 12.110

verletzt. Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen ist demgegenüber an sich widerrechtlich; an der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen. Indessen lässt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Eine unzutreffende Presseäusserung erscheint nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt beziehungsweise ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzt¹⁹. Die Beurteilung, ob eine Presseäusserung objektiviert nach Massgabe eines Durchschnittslesers das Ansehen schmälert, erfolgt unter Würdigung der konkreten Umstände wie etwa des Rahmens der Presseäusserung. Demnach muss die Herabsetzungswirkung auf der Rezipientenseite, das heisst am (Durchschnitts-)Publikum gemessen werden, wobei nicht zwingend auf den einzelnen Ausdruck abgestellt wird, sondern eine Verletzung vielmehr im Kontext des betreffenden Beitrags bewertet wird²⁰.

b) Der Kläger kann gemäss Art. 28a Abs. 1 ZGB dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten, eine bestehende Verletzung zu beseitigen oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Er kann gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

4. Der Berufungskläger beantragte, es sei festzustellen, dass die Berufungsbeklagte mit der Aussage "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll" die Persönlichkeit des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz widerrechtlich verletzt habe. Zudem sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten eine Richtigstellung in der nächstmöglichen Ausgabe der Weltwoche zu veröffentlichen. Die Vorinstanz verneinte die Aktivlegitimation des Berufungsklägers und wies diese Begehren ab. Im fraglichen Artikel der Weltwoche sei der Fokus aus Sicht des durchschnittlich konzentrierten, informierten, kritischen und abstraktionsfähigen Lesers auf Erwin Kessler als natürliche Person und nicht auf den Berufungskläger als juristische Person gerichtet. Es fehle somit an der Betroffenheit des Berufungsklägers, mithin an der

¹⁹ BGE 129 III 51 f.

²⁰ Nobel/Weber, Medienrecht, 3.A., S. 189 f. N 41

Aktivlegitimation. Hinzu komme ein Weiteres: Die Persönlichkeit einer juristischen Person könne nur bezüglich ihrer geschäftlichen und beruflichen Ehre verletzt werden, diejenige einer natürlichen Person aber auch in Bezug auf ihre gesellschaftliche Ehre. Die vorliegende Kontroverse betreffe aber die gesellschaftliche und nicht die geschäftliche oder berufliche Ehre, weshalb die Klage selbst dann abzuweisen wäre, wenn der Berufungskläger und nicht Erwin Kessler als Zielperson der beanstandeten Textpassage betrachtet würde²¹. Der Berufungskläger gab in diesem Zusammenhang an, die gerügte Textpassage berühre offensichtlich den journalistischen Wert der VgT-Zeitung und damit auch die geschäftlich-berufliche Ehre des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz als Herausgeber dieses Magazins²².

Der Artikel in der Weltwoche besteht aus drei Sätzen und einem Foto der Fernsehmoderatorin Katja Stauber. Im Vordergrund steht primär Katja Stauber. Ihr Lichtbild nimmt mehr Raum ein als der Text, der nebst "Katja Stauber" und "Erwin Kessler" auch die "VgT-Zeitung" anspricht. Im Text selbst steht wiederum Katja Stauber durch eine mehrfache Nennung im Zentrum. Nach Katja Stauber steht Erwin Kessler im Vordergrund der Berichterstattung. Nichtsdestotrotz wird im Artikel der Berufungsbeklagten auch auf die VgT-Zeitung Bezug genommen. Die Berichterstattung in der Weltwoche über Katja Stauber betrifft somit nicht nur Erwin Kessler, sondern auch die VgT-Zeitung. Der Berufungskläger als Herausgeber dieses Magazins erscheint somit ebenfalls als betroffen. Die Vorinstanz weist zwar zutreffend darauf hin, dass die Persönlichkeit einer juristischen Person nur bezüglich ihrer geschäftlichen und beruflichen Ehre verletzt werden könne, diejenige einer natürlichen Person aber auch bezüglich ihrer gesellschaftlichen Ehre²³. Die Rüge des Berufungsklägers, wonach ihm die Berufungsbeklagte völlig unklare beziehungsweise zusammenhanglose respektive wirre Kritik vorwerfe, betrifft indessen das journalistische Handwerk der "VgT-Macher" und die Qualität der VgT-Zeitung und damit die geschäftlich-berufliche Ehre des Berufungsklägers als Herausgeber dieses Presseerzeugnisses. Die Aktivlegitimation des Berufungsklägers ist vor diesem Hintergrund zu bejahen.

5. Der Berufungskläger beanstandete den letzten Satz im Artikel der Weltwoche Nr. 23/10 vom 9. Juni 2010, welcher wie folgt lautet: "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll." Damit werde dem Verein gegen

²¹ Angefochtenes Urteil, S. 8 f.

²² Berufung, S. 2

²³ Vgl. Meili, Art. 28 ZGB N 28 und 33

Tierfabriken Schweiz unterstellt, eine wirre und völlig unklare Kritik an der Fernsehmoderatorin Katja Stauber geübt zu haben. Der Berufungskläger werde damit als wirr und nicht ernstzunehmend hingestellt. Konkret werde suggeriert, der Verein gegen Tierfabriken Schweiz habe einen nicht existierenden oder zumindest völlig unklaren Zusammenhang zwischen den Essgewohnheiten der Fernsehmoderatorin und ihren Schönheitsbehandlungen hergestellt und damit Katja Stauber unsachlich diffamiert. Diese Unterstellungen seien unwahr und persönlichkeitsverletzend. In Tat und Wahrheit habe der Verein gegen Tierfabriken Schweiz zum einen die Bewunderung von Tierquälprodukten wie Hummer und "foie gras" durch Katja Stauber und zum anderen deren "Botox-Spritzerei", mit der grausame Tierversuche unterstützt würden, kritisiert. Das gehe so aus der fraglichen Ausgabe des VgT-Magazins hervor, auf welches sich die Weltwoche beziehe. Die Persönlichkeitsverletzung bestehe zusammenfassend darin, dass mit der Veröffentlichung in der Weltwoche dem Berufungskläger in unwahrer Weise vorgeworfen werde, in seiner Zeitschrift die Tagesschaumoderatorin Katja Stauber zusammenhanglos, also in wirrer Weise, kritisiert zu haben²⁴.

a) Das Obergericht setzte sich bereits im Rahmen des Verfahrens betreffend Gegendarstellung²⁵ einlässlich damit auseinander, wie der durchschnittliche Leser der Weltwoche den gerügten Artikel verstehe. Dieses Verständnis, welches die Grundlage für die Frage darstellt, ob die Persönlichkeit des Berufungsklägers verletzt ist oder nicht, ist wie folgt zu umschreiben:

Der Durchschnittsleser der Weltwoche entnimmt dem ersten Satz, der "gnadenlose Tierschützer" Erwin Kessler (beziehungsweise in Verbindung mit dem Beginn des nächsten Satzes der Berufungskläger) kritisiere die Moderatorin Katja Stauber, weil sie gerne Hummer und Gänseleber esse. Im zweiten Satz steht, Katja Stauber werde in der VgT-Zeitung als "Botox-TV-Moderatorin" verunglimpft, die mit ihrem "Schönheitsfimmel" und ihrer "rücksichtslos-tieverachtenden Einstellung" die grausame Tierquälerei unterstütze. Damit wird dem Leser mitgeteilt, der Berufungskläger verunglimpfe Katja Stauber als "Botox-TV-Moderatorin", indem diese die grausame Tierquälerei unterstütze, und zwar mit Schönheitsfimmel und rücksichtslos-tieverachtender Einstellung. Mit dem dritten Satz, wonach völlig unklar bleibe, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben solle, wird eine Meinung beziehungsweise Wertung

²⁴ Klage, S. 2 f.; Replik, S. 3; Berufung, S. 5

²⁵ ZBR.2010.74: Verein gegen Tierfabriken Schweiz gegen Weltwoche Verlag AG betreffend Gegendarstellung

geäussert. Der Leser gewinnt den Eindruck, der Journalist habe sich über die VgT-Zeitung lustig machen wollen, weil sie Katja Stauber wegen einer allfälligen Schönheitsbehandlung mit Botox und wegen des Konsums von Hummer und Gänseleber kritisiere, obwohl das eine mit dem andern nichts zu tun habe. Wie das Obergericht im Entscheid betreffend Gegendarstellung schon klarstellte²⁶, entnimmt der durchschnittliche Leser der Weltwoche diesen drei Sätzen über Katja Stauber aber nicht, dass der Verein gegen Tierfabriken Schweiz die Moderatorin mit persönlichen Angriffen ohne Bezug zur Tierquälerei verunglimpfe. Vielmehr stelle - so das Obergericht weiter - der zweite Satz ausdrücklich und deutlich einen Bezug zwischen dem "Schönheitsfimmel" der Moderatorin, also dem Spritzen von Botox ("Botox-TV-Moderatorin"), und grausamer Tierquälerei her. Zudem dürfte allgemein - auf alle Fälle aber einem Leser der Weltwoche - bekannt sein, dass jedenfalls der Verzehr von Gänseleber ("Stopfleber") mit Tierquälerei verbunden sei. Diese Information führe sogar dazu, dass der Leser die Wertung des Journalisten als unverständlich, gedankenlos oder gar falsch wahrnehme.

b) aa) Aus diesem Verständnis des Durchschnittslesers folgt, dass die gerügte Textpassage die Persönlichkeit des Berufungsklägers nicht verletzt. Zwar macht sich die Berufungsbeklagte im letzten Satz über die VgT-Zeitung lustig, weil diese Katja Stauber wegen einer allfälligen Schönheitsbehandlung mit Botox und wegen des Konsums von Hummer und Gänseleber kritisiere, obwohl das eine mit dem andern nichts zu tun habe. Diese Wertung beziehungsweise Meinung des Journalisten der Weltwoche ist für den Berufungskläger denn auch ärgerlich und unverständlich²⁷, weil für ihn der Zusammenhang offensichtlich ist, da beides nur nach grausamer Tierquälerei möglich sei. Entscheidend ist aber, dass die Frage der Persönlichkeitsverletzung nicht isoliert aufgrund einer einzelnen Passage oder eines einzelnen Satzes beantwortet wird. Zieht man den Artikel in seiner Gesamtheit heran, lässt sich der Vorwurf des Berufungsklägers, wonach die Berufungsbeklagte mit dem gerügten Satz der VgT-Zeitung unterstellt habe, einen nicht existierenden oder zumindest völlig unklaren Zusammenhang zwischen den Essgewohnheiten und den Schönheitsbehandlungen von Katja Stauber hergestellt und diese somit unsachlich diffamiert zu haben, gerade nicht halten. Im zweiten Satz des Artikels wird nämlich ausdrücklich und deutlich ein Bezug zwischen dem "Schönheitsfimmel" von Katja Stauber beziehungsweise dem Spritzen von Botox ("Botox-TV-Moderatorin") und "grausamer Tierquälerei" hergestellt. Dass die Verbindung zwischen dem Verzehr von Gänseleber und Tierquälerei allgemein und somit auch dem Leser der Weltwoche bekannt ist, stellte das Oberge-

²⁶ ZBR.2010.74, S. 9

²⁷ So auch der Schweizer Presserat am 7. Dezember 2010 (bekl.act.2)

richt bereits im Entscheid betreffend Gendarstellung klar. Damit erschliesst sich dem Weltwoche-Leser der Zusammenhang zwischen "Schönheitsbehandlung" (Spritzen von Botox) und "Essgewohnheiten" (Konsum von Hummer und Gänseleber) über die Klammer der Tierquälerei. Mit anderen Worten vermag der Leser zu erkennen, dass der vom Verfasser im letzten Satz des beanstandeten Artikels behauptete "völlig unklare Zusammenhang zwischen der Schönheitsbehandlung und den Essgewohnheiten" eine journalistische Fehlleistung ist. Das bedeutet aber auch - und insofern ist dem Berufungskläger Recht zu geben -, dass der Sachbehauptungskern des mit dem letzten Satz geäußerten Werturteils unzutreffend ist. Die Wertung des Journalisten im letzten Satz widerspricht aber in erkennbarer Weise der Darstellung im zweiten Satz und allgemein bekannten Tatsachen, weshalb der Berufungskläger - bei einer gesamt-haften Betrachtung - durch die gerügte Passage im Artikel in der Weltwoche nicht in seiner Persönlichkeit verletzt wird.

bb) Es ist zu ergänzen, dass der Behauptung des Berufungsklägers, wonach der gerügte letzte Satz betreffend dem fehlenden Zusammenhang zwischen der Schönheitsbehandlung und den Essgewohnheiten eine unsachliche Diffamierung von Katja Stauber durch die VgT-Zeitung suggeriere, nicht gefolgt werden kann. Aus dem Artikel wird vielmehr genügend klar, dass - nach Auffassung der Berufungsbeklagten - die VgT-Zeitung Katja Stauber im Zusammenhang mit dem Spritzen von Botox ("Schönheitsbehandlung") und als Liebhaberin von Hummer und Gänseleber ("Essgewohnheiten") vorwirft, eine "rücksichtslos-tierverachtende Einstellung" zu haben und grausame Tierquälerei zu unterstützen. Damit lässt sich aus der gerügten Textstelle - entgegen der Darstellung des Berufungsklägers - keine wirre und völlig unklare Kritik des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz an der Fernsehmoderatorin Katja Stauber herauslesen, und noch viel weniger kann daraus gefolgert werden, dass der Verein gegen Tierfabriken Schweiz als wirr und nicht ernst zu nehmend hingestellt wird.

c) Der Berufungskläger brachte in der Berufung vor, das Wort "Tierquälerei" sei im Artikel der Weltwoche inexistent und es werde somit gar kein Bezug zu grausamer Tierquälerei hergestellt. Es werde im Gegenteil so getan, als könne dem VgT-Magazin gar nicht entnommen werden ("völlig unklar"), was an der Schönheitsbehandlung von Katja Stauber und ihrer Vorliebe für Hummer und Gänsestopflebern zu kritisieren sei. Zutreffend sei die Feststellung des Obergerichts im Verfahren betreffend Gendarstellung, wonach dem Durchschnittsleser der Weltwoche wohl bekannt sei,

dass die Produktion von Gänsestopflebern mit Tierquälerei verbunden sei. Das treffe leider nicht auch auf Botox zu, wie sich aus einer Umfrage ergeben habe. Deshalb sei für den Durchschnittsleser des Artikels nicht verständlich, dass es in beiden Fällen um Tierquälerei gehe. Indem die Grausamkeit von Botox im Artikel der Weltwoche unterschlagen worden sei, sei der Eindruck entstanden, der Berufungskläger kritisiere in unsachlicher Weise, das heisst ohne Bezug zur Tierquälerei, die Schönheitsbehandlung von Katja Stauber und verunglimpfe sie so ungerechtfertigt in Bezug auf "rein Privates". Dem Berufungskläger würde es aber nie einfallen, das Aussehen und die Schönheitsbehandlungen einer Frau ohne sachlichen Bezug zur Tierquälerei zu rügen²⁸.

Diese Behauptungen sowie die in diesem Zusammenhang eingereichten Folien betreffend Umfrage²⁹ bleiben als (unechte) Noven unbeachtlich, zumal der Berufungskläger mit keinem Wort dargetan hat, inwiefern er vor der ersten Instanz mit der zumutbaren Sorgfalt prozessiert hat, indes trotzdem nicht in der Lage beziehungsweise gehalten war, diese Angriffsmittel bereits dort einzubringen³⁰. Doch selbst wenn diese Tatsachenbehauptungen beziehungsweise diese Beweismittel rechtzeitig in den Prozess eingebracht worden wären, blieben sie ohne Bedeutung. Der Berufungskläger verkennt nämlich, dass der gerügte Artikel sehr wohl den Ausdruck "Tierquälerei" beinhaltet. Zudem ergibt sich - wie auch das Obergericht im Gegendarstellungsverfahren feststellte³¹ - der Zusammenhang zwischen der Produktion von Botox und der Tierquälerei ohne weiteres aus dem zweiten Satz des gerügten Artikels. Vor diesem Hintergrund kann von vorneherein nicht erfolgreich behauptet werden, es sei für den Durchschnittsleser des Weltwoche-Artikels nicht verständlich gewesen, dass es in beiden Fällen um Tierquälerei gehe, womit der Eindruck entstanden sei, Katja Stauber werde von der VgT-Zeitung - ohne Zusammenhang zur Tierquälerei - in Bezug auf "etwas rein Privates", verunglimpft.

6. Somit erweist sich die Berufung als unbegründet. Bei diesem Verfahrensausgang ist zum einen der erstinstanzliche Kostenspruch zu bestätigen. Zum anderen trägt der Berufungskläger auch die Kosten des Berufungsverfahrens³², und er hat

²⁸ Berufung, S. 6

²⁹ Ber.kläg.act. 2

³⁰ Art. 317 Abs. 1 ZPO

³¹ ZBR.2010.74, S. 9

³² Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 GebV

ausserdem die Berufungsbeklagte für das zweitinstanzliche Verfahren mit Fr. 800.00 (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen)³³ zu entschädigen.

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 11. Oktober 2011

MAJ

Die Vizepräsidentin des Obergerichts:

Der Obergerichtsschreiber:



Expediert

-4. Nov. 2011

³³ § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über den Anwalts-tarif für Zivil- und Strafsachen vom 9. Juli 1991